

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	17.10.2017
Antragsnr.:	145/2017
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/30
mit Referat:	VI/63

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 15.10.2017

**Kein Freibrief zur unterschiedslosen Verringerung der Abstandsflächen  
Antrag zum BWA 17.10. TOP 14, HFGA 18.10 TOP 19, Stadtrat 26.10.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag, die Vorlage über die Abstandsflächensatzung nicht zu beschließen.

Hilfsweise, beantragen wir, die Geltung der Satzung auf drei Jahre zu begrenzen.

Wird auch dies abgelehnt, beantragen wir, in die Satzung aufzunehmen, dass eine entschädigungslose Aufhebung der Satzung vorbehalten ist.

Begründung:

Der Wunsch von „Bauherren, die ihre Grundstücke weiterentwickeln wollen“ (Zitat aus der Vorlage) und auch der Wille, mehr Wohnraum zu schaffen, ist kein Argument, im ganzen Stadtgebiet mit dem Rasenmäher die Abstandsflächen praktisch auf ein Drittel zu reduzieren. (Faktor 0,4 und geringere Anrechnung des Daches)

Abstandsflächen garantieren die ausreichende Belichtung von Wohnraum, auch wenn in der Nachbarschaft gebaut wird. Die geplante Satzung senkt diesen Schutz für das ganze Stadtgebiet weit ab und verschlechtert tendenziell die Wohnverhältnisse.

Wo im Einzelfall eine Unterschreitung der Abstandsflächen gewünscht wird, kann dies schon jetzt im Bebauungsplan gemacht werden. Dies hat den Vorteil, dass darüber eine Bürgerbeteiligung stattfinden kann.

Wir fordern dabei, die Einwendungen von betroffenen Mietern zuzulassen, nicht nur von Hauseigentümern.

Falls unser Antrag keinen Erfolg hat, wollen wir mit dem Hilfsantrag wenigstens sicherstellen, dass die Stadt bei einer späteren Aufhebung der Satzung keine Schadensersatzansprüche von Grundstückseigentümern befürchten muss. Diese könnten behaupten, „im Vertrauen auf die größere Bebaubarkeit“ gekauft zu haben, und nun geschädigt zu sein.

Dies ist nach der heutigen Rechtslage möglicherweise noch keine Gefahr, kann es aber durch Freihandelsabkommen wie CETA oder EU-Beschlüsse in Zukunft jederzeit werden (Stichwort „ratchet clause“). Deshalb muss explizit formuliert werden, dass eine entschädigungslose Aufhebung der Satzung vorbehalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)